Leistungen für behinderte Menschen im Beruf

Ansprechpartner im Überblick

Versorgungsamt
Das Versorgungsamt – oder die nach Landesrecht zuständige Behörde – bearbeitet die Anträge auf Anerkennung der Behinderung. Es stellt fest, ob eine Behinderung vorliegt und welchen Grad sie hat. Der Grad der Behinderung (GdB) dient als Nachweis bestimmter gesundheitlicher Merkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Hierfür stellt das Versorgungsamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus.

Agentur für Arbeit
Die Agenturen für Arbeit sind die örtlichen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Sie übernehmen vorrangig Aufgaben der Arbeitsförderung, die sich vor allem aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) III ergeben und erbringen Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Diese werden im SGB IX in Verbindung mit dem SGB III geregelt. Im Rahmen des SGB IX erfüllen die Agenturen für Arbeit u.a. folgende Aufgaben:

- Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen
- Beratung der Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme

Mit diesen Aufgaben sind bei den Agenturen für Arbeit spezielle Vermittlungsstellen für schwerbehinderte Menschen betraut. Zuständig ist jeweils die Vermittlungsstelle der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz hat.

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) am 1. Januar 2005 sind im SGB II die Unterstützungsleistungen an arbeitsfähige Leistungsberechtigte neu geregelt. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurden von der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) abgelöst. In vielen Städten und Gemeinden teilen sich die Agenturen für Arbeit und die Kommunen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierfür bilden sie Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Aufgrund einer Experimentierklausel sind darüber hinaus 69 Kommunen an Stelle der Agenturen für Arbeit als alleinige Träger der Grundsicherung zugelassen (Optionsmodell).

Integrationsamt

Nach dem Sozialgesetzbuch IX haben die Integrationsämter folgende Aufgaben:

- die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben, d. h. die fachliche Beratung und die individuelle Betreuung von behinderten Erwerbstätigen und ihren Arbeitgebern durch eigene wie auch beauftragte externe Fachdienste – insbesondere durch Integrationsfachdienste –, finanzielle Förderung an schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber sowie die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen
- die Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen
- das Organisieren und Durchführen von Informations- und Bildungsangeboten vor allem für das betriebliche Integrationsteam
- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe
- die Öffentlichkeitsarbeit

▶ **Integrationsfachdienste**

Die Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die die Integrationsämter bei freien Trägern eingerichtet haben. Die Integrationsfachdienste werden auch von den Rehabilitationsträgern und den Agenturen für Arbeit eingeschaltet.

Für die Teilhabe besonders betroffener schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben erfüllen die Integrationsfachdienste zum Beispiel folgende Aufgaben:

- behinderte Menschen beraten und unterstützen
- Arbeitgeber informieren und unterstützen
- geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt akquirieren und vermitteln
- Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofile zugewiesener schwerbehinderter Menschen erstellen
- die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch behinderter und lernbehinderter Jugendlicher begleiten
- schwerbehinderte Menschen auf vorgesehene Arbeitsplätze vorbereiten
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz – soweit erforderlich – begleitend zu betreuen
- Vorgesetzte und Kollegen im Arbeitsplatzumfeld informieren
- für eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung Betroffener sorgen sowie
- die Bundesagentur für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen unterstützen

Zielgruppe der Integrationsfachdienste sind vorrangig besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes spezielle Unterstützung benötigen.

Das sind insbesondere:

- Schwerbehinderte Menschen mit seelischen oder geistigen Behinderungen, Sinnesbehinderte, aber auch Menschen mit schweren Körper- oder Mehrfachbehinderungen
- Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen, die den Sprung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wagen und dabei auf individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind, sowie
- Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden wollen

Behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen, die einen Arbeitsplatz suchen oder ihren Arbeitsplatz sichern wollen, können sich ebenfalls an den Integrationsfachdienst wenden.

Rehabilitationsträger

Rehabilitationsträger sind die Träger der

- gesetzlichen Krankenversicherung,
- gesetzlichen Unfallversicherung,
- gesetzlichen Rentenversicherung,
- Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge,
- öffentlichen Jugendhilfe,
- (öffentlichen) Sozialhilfe (SGB XII) sowie
- die Bundesagentur für Arbeit.

Die Rehabilitationsträger erbringen Leistungen, die zur beruflichen oder gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen beitragen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, behinderte Menschen umfassend über mögliche Rehabilitationsmaßnahmen zu informieren und sie zu beraten.

Gemeinsame Servicestelle

Für eine trägerübergreifende Beratung und begleitende Unterstützung behinderter Menschen im Antrags- und Leistungsverfahren gibt es bundesweit zentrale Anlaufstellen: die Gemeinsamen Servicestellen. Sie sind bei den Rehabilitationsträgern angesiedelt und beraten behinderte und davon bedrohte Menschen zum Beispiel bei Fragen

- zum Rehabilitationsbedarf,
- zur Zuständigkeit der Rehabilitationsträger,
- zu Leistungen der Rehabilitationsträger und zu den Leistungsvoraussetzungen und
- zur Antragstellung.

Darüber hinaus koordinieren die Gemeinsamen Servicestellen die Rehabilitationsträger und wirken auf eine zeitnahe Entscheidung der Zuständigkeit hin.

Wer hilft bei welchen Fragen?

Worum geht es?	Wer ist Ansprechpartner?	Was wird geleistet?
Neueinstellung, Vermittlung	Agentur für Arbeit (kann dafür auch IFD* beauftragen)	Arbeitsplatzakquise, Auswahl von Bewerbern, Zuschuss zum Arbeitsentgelt
Behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung	Integrationsamt, Rehabilitationsträger	Beratung, Zuschuss, Darlehen
Berufsbegleitung schwerbehinderter Menschen	Integrationsamt (kann dafür auch IFD beauftragen)	Individuelle Beratung und Betreuung
Arbeitsassistenz	Integrationsamt, Rehabilitationsträger	Kostenübernahme/Budget
Qualifizierung	Agentur für Arbeit, Integrationsamt	Kostenübernahme bzw. Zuschuss
Berufsorientierung, Berufsberatung	Agentur für Arbeit (kann dafür auch IFD beauftragen)	Beratung, Praktikumsvermittlung
Betriebliches Eingliederungsmanagement	Integrationsamt, Rehabilitationsträger	Beratung, Prämie
Prävention	Integrationsamt, Rehabilitationsträger	Beratung
Kündigung	Integrationsamt	Hilfe bei der Problemlösung, Erteilung bzw. Nichterteilung der Zustimmung
Integrationsvereinbarung	Integrationsamt	Beratung
Integrationsprojekte	Integrationsamt	Beratung, Zuschuss, Darlehen
Übergang von der WfbM** auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	Integrationsamt, Sozialhilfeträger (können dafür auch IFD beauftragen)	Beratung und Betreuung, Einarbeitung vor Ort
Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch und Beantragung von Nachteilsausgleichen	Versorgungsamt bzw. nach Landesrecht zuständige Behörde	Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und Ermittlung des Grades der Behinderung (GdB)
Gleichstellung	Agentur für Arbeit	Entscheidung über Antrag

* Integrationsfachdienste
** Werkstatt für behinderte Menschen

Behinderte Menschen im Beruf

Leistungen an Arbeitgeber — 1. Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung ► Zuschuss zur monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag), in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr. **Förderhöhe** ● bei behinderten Menschen bis zu 60 Prozent ● bei schwerbehinderten Menschen bis zu 80 Prozent **Förderdauer** ● für die Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung	**wenn** ● die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.	● Arbeitsagentur ► § 73 Abs. 1 u. 2 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 1 u. 2 SGB III ● Rehaträger ► § 34 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB IX
Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung ► Zuschuss zum Arbeitsentgelt **Förderhöhe** ● bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) **Förderdauer** ● 12 Monate	**wenn** ● schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.	● Arbeitsagentur ► § 73 Abs. 3 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 3 SGB III

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener ► Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren ► Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung ► Betreuungsgebühr für Auszubildende ► Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte Die Gebühren werden von den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erhoben. **Förderhöhe** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles **Förderdauer** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	**wenn** ● Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 71 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 72 Abs. 1 SGB IX) zur Berufsausbildung einstellen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	● Integrationsamt ► § 102 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i.V.m. § 26a SchwbAV
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 73 SGB III). **Förderhöhe** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles **Förderdauer** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	**wenn** ● Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (§ 68 Abs. 4 SGB IX). Dabei bleibt unberücksichtigt, ob der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht erfüllt oder nicht. ● die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird.	● Integrationsamt ► § 102 Abs. 3 Nr. 2c SGB IX i.V.m. § 26b SchwbAV

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Zuschuss für Probebeschäftigung ► Kostenübernahme **Förderdauer** ● bis zu 3 Monate	**wenn** ● dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird.	● Arbeitsagentur ► § 46 Abs. 1 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III ● Rehaträger ► § 34 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX
Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen ► Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten ► Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel **Förderhöhe** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	**wenn** ● schwerbehinderte Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus eingestellt werden. ● besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 71 Abs. 1 u. § 72 SGB IX) eingestellt werden. ● schwerbehinderte Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden. ● Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung eines behinderten Menschen abgewendet wird. ● sich der Arbeitgeber angemessen an den Gesamtkosten beteiligt.	● Integrationsamt ► § 15 SchwbAV
Eingliederungszuschuss ► Zuschuss zum Arbeitsentgelt **Förderhöhe** ● bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) **Förderdauer** ● bis zu 24 Monate im Regelfall ● bis zu 60 Monate für schwerbehinderte Menschen ● bis zu 96 Monate bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben	**wenn** ● behinderte und schwerbehinderte Menschen wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert vermittelt werden können. ● schwerbehinderte Menschen (i. S. § 104 Abs. 1 Nr. 3a bis d SGB IX) bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert vermittelt werden können (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen).	● Arbeitsagentur ► § 90 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 SGB III ● Rehaträger ► § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Degression ● nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich ● bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten ● nicht unter Mindestförderung von 30 Prozent		
Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb **Förderhöhe** ● bis zu 100 Prozent der notwendigen Kosten für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen	**wenn** ● dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und ● der Arbeitgeber nicht nach dem SGB IX Teil 2 (§ 81 Abs. 4 SGB IX) verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen.	● Arbeitsagentur ► § 46 Abs. 2 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 2 SGB III ● Rehaträger ► § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX ●Integrationsamt ► § 26 SchwbAV
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen ► Zuschüsse und/oder Darlehen ► Erst- und Ersatzbeschaffung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung ► Wartung, Instandhaltung ► Anpassung an technische Weiterentwicklung ► Ausbildung im Gebrauch der geförderten Gegenstände **Förderhöhe** ● bis zur vollen Kostenübernahme	**wenn** ● Arbeitsstätten behinderungsgerecht eingerichtet und unterhalten werden. ● Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden. ● Teilzeitarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden (§ 81 Abs. 5 SGB IX). ● sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen veranlasst werden.	● Rehaträger ► § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX ● Integrationsamt ► § 26 SchwbAV

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen **Förderhöhe** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einem angemessenen Verhältnis zum gezahlten Arbeitsentgelt stehen **Förderdauer** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	**wenn** ● überdurchschnittlich hohe Aufwendungen oder Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 u. § 75 SGB IX) anfallen, z. B. besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung. ● alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden. ● es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen. ● ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wird.	● Integrationsamt ► § 27 SchwbAV
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) **Prämienhöhe** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	**wenn** ● Arbeitgeber ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen. ● z. B. in einer Integrationsvereinbarung insbesondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden. ● das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der Prävention hinausgeht.	● Rehaträger ● Integrationsamt ► § 84 Abs. 3 SGB IX, ► § 102 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26c SchwbAV

Leistungen an Arbeitgeber — 2. Beratung und Information

Leistungen	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Beratung und Information für Betriebe Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. ● Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer. ● Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer.	● Integrationsamt ► § 102 SGB IX
Arbeitsmarktberatung Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur ● Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, ● Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, ● Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit, ● betrieblichen Aus- und Weiterbildung, ● Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer ● und zu Leistungen der Arbeitsförderung.	● Arbeitsagentur ► § 34 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 34 SGB III
Integrationsfachdienste Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt, von der Agentur für Arbeit, von den SGB II-Trägern und den Trägern der beruflichen Rehabilitation bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Die Integrationsfachdienste sind wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von ● schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, ● schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei auf aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind, ● schwerbehinderten Schulabgängern, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, ● behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.	● Arbeitsagentur ► § 45 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III ● Integrationsamt ► §§ 109 bis 115, § 102 Abs. 2 SGB IX ● Rehaträger ► § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX

Leistungen	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Die Integrationsfachdienste ● beraten und informieren Arbeitgeber umfassend in psychosozialen Fragen, ● helfen Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen, ● helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort, ● klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen ● und unterstützen ihn bei der Beantragung.	
Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Aufklärungsmaßnahmen Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand und umfassen viele Themenfelder rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, z. B. Aufgaben der Funktionsträger nach dem SGB IX, Umsetzung des SGB IX, behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Umgang mit behinderten Menschen, rechtliche Fragestellungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement. Angeboten werden ● Informationsveranstaltungen, ● Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers, ● Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.).	● Integrationsamt ► § 102 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 29 SchwbAV

Leistungen an Arbeitgeber

3. Sonstige Angebote

Leistungen	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Integrationsvereinbarung Das Integrationsamt kann zur Unterstützung an den Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung eingeladen werden. Integrationsvereinbarungen sind innerbetriebliche Vereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- oder Personalrat getroffen werden. Sie beinhalten Regelungen im Zusammenhang zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur ● Personalplanung, ● Arbeitsplatzgestaltung, ● Gestaltung des Arbeitsumfeldes, ● Arbeitsorganisation, ● Arbeitszeit ● sowie zu Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen. In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur ● angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Stellenbesetzung, ● anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen, ● Teilzeitarbeit, ● Ausbildung behinderter Jugendlicher, ● Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements.	● Integrationsamt ► § 83 SGB IX
Anrechnung schwerbehinderter Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz und Mehrfachanrechnung ● Beschäftigte schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden grundsätzlich auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. ● Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal drei) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. ● Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird grundsätzlich auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze kann zugelassen werden, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. ● Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung weiter auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.	● Arbeitsagentur ► §§ 75 u. 76 SGB IX

Leistungen	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes. Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.	
Besonderer Kündigungsschutz Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z. B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.	● Integrationsamt ► §§ 85 ff. SGB IX

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Technische Arbeitshilfen ► Erst- und Ersatzbeschaffung ► Wartung, Instandhaltung ► Ausbildung im Gebrauch **Förderhöhe** ● Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten	**wenn** ● die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen.	● Integrationsamt ► § 19 SchwbAV ● Rehaträger ► § 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX
Kosten für Hilfsmittel ► zur Berufsausübung ► zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe ► zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz	**wenn** ● keine Verpflichtung zur Kostenübernahme von Seiten des Arbeitgebers besteht. ● es keine medizinischen Leistungen sind.	● Rehaträger ► § 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX
Kraftfahrzeughilfen ► Beschaffung eines Kraftfahrzeuges **Förderhöhe** ● bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 9.500 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich) ● einkommensabhängig **Förderdauer** ● erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren ► Behinderungsbedingte Zusatzausstattung **Förderhöhe** ● volle Kostenübernahme auch für Einbau und Reparaturen	**wenn** ● das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich ist. ● das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist. ● eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist. Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, **wenn** ● sein Verkehrswert mindestens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt.	● Rehaträger ► § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX ► Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) ● Integrationsamt ► § 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
► Fahrerlaubnis **Förderhöhe** ● einkommensabhängig ● volle Kostenübernahme für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine ► Leistungen in Härtefällen, z. B. Kosten für Beförderungsdienste		
Wohnungshilfen ► Zuschüsse, Zinszuschüsse ► Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum ► Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse ► Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung	**wenn** ● die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum).	● Rehaträger ► § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX ● Integrationsamt ► § 102 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz ► Darlehen oder Zinszuschüsse ► Gründungszuschuss ► Einstiegsgeld ► Coaching ► Freie Förderung	**wenn** ● die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen. ● eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat. ● der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist. ● die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. ● damit die Arbeitslosigkeit und der Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet wird bzw. zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit.	● Integrationsamt ► § 21 SchwbAV ● Arbeitsagentur ► §§ 93 ff. SGB III ● SGB II-Träger ► §§ 16b, 16c, 16f SGB II

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Hilfen in besonderen Lebenslagen ► Zuschuss und/oder Darlehen **Förderhöhe** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	**wenn** ● andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der Begleitenden Hilfe zu erreichen.	● Integrationsamt ► § 102 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX, ► § 25 SchwbAV
Notwendige Arbeitsassistenz ► Geldleistung in Form der Kostenübernahme **Förderhöhe** Maßgeblich für die Kostenerstattung an den schwerbehinderten Menschen ist sein zeitlicher Bedarf an Arbeitsassistenz. Der Umfang der zu erstattenden Kosten wird anhand eines Stundenhonorars (Arbeitgeberbrutto) ermittelt, dessen Höhe sich an der Entgeltgruppe 2 des TVöD bzw. der ortsüblichen Entlohnung von Tätigkeiten, die mit denjenigen der Assistenzkraft vergleichbar sind, orientiert.	**wenn** ● persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bzw. zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist. ● der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst die Assistenzkraft beauftragt. ● der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbstständig den Kernbereich der Arbeitsaufgaben erledigt. ● der schwerbehinderte Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt. ● das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt. ● alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden.	● Rehaträger ► § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX ● Integrationsamt ► § 102 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV
Unterstützte Beschäftigung ► Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnahmekosten) **Förderdauer** ● im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre ► Leistungen für eine Berufsbegleitung **Förderhöhe** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles **Förderdauer** ● richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	**wenn** ● besonderer Unterstützungsbedarf besteht, vor allem bei Schulabgängern aus Förderschulen sowie bei behinderten Menschen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich wäre und bei denen durch die Qualifizierung eine Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt in Aussicht steht.	● Rehaträger ► § 38a SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB IX

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
	wenn ● nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist. ● ein Beschäftigter einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt.	● Integrationsamt ► § 38a SGB IX i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 SGB IX ● Rehaträger ► § 38a SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 o. 5 SGB IX
Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten ► Zuschüsse **Förderhöhe** ● bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme	**wenn** ● die Maßnahmen nach Art, Umfang und Dauer den besonderen Bedürfnissen der schwerbehinderten Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern.	● Integrationsamt ► § 24 SchwbAV ● Rehaträger ► § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX

Allgemeine Hinweise

- Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. **vor** Einstellung des behinderten Menschen) bzw. **vor** Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- Die Agentur für Arbeit und die SGB II-Träger beraten über die in Frage kommenden Hilfen.
- Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fürsorgestellen übertragen.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

2. Beratung und Information

Leistungen	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Beratung und Information Das Integrationsamt berät und informiert in allen Fragen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. ● Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer. ● Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer.	● Integrationsamt ► § 102 SGB IX, ► § 109 ff. SGB IX
Berufsberatung Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat ● zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel, ● zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, ● zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung, ● zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, ● zu Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung. Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsberatung in den Schulen beteiligen.	● Arbeitsagentur ► §§ 30 ff. SGB III, ► § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, ► § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX
Berufsorientierung Die Arbeitsagentur hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie unterrichten über ● Fragen der Berufswahl, ● die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, ● Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über ● beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsorientierung in den Schulen beteiligen.	● Arbeitsagentur ► § 33 SGB III, ► § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX

Leistungen	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildung- und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.	● Arbeitsagentur ► § 35 SGB III, ► § 104 SGB IX ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 i.V.m. § 35 SGB III
Integrationsfachdienste Im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB II-Träger und der Rehaträger betreuen und begleiten die Integrationsfachdienste, die bei Diensten Dritter – z. B. den Wohlfahrtsverbänden – angesiedelt sind ● schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, ● schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen, ● schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, ● behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen. Der Integrationsfachdienst informiert, berät und unterstützt die betroffenen Arbeitsuchenden, Ausbildungsuchenden und Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden, hilft bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und sichert Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung.	● Integrationsamt ► §§ 109 bis 115, § 102 Abs. 2 SGB IX ● Arbeitsagentur ► § 45 SGB III ● SGB II-Träger ► § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III ● Rehaträger ► § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Leistungen	● Zuständige Stelle ► Rechtsgrundlagen
Gleichstellung Ein behinderter Mensch mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.	● Arbeitsagentur ► § 2 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 68 Abs. 2 u. 3 SGB IX
Besonderer Kündigungsschutz Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z. B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.	● Integrationsamt ► §§ 85 ff. SGB IX